

## Gebührenkalkulation

Kapitel VI der VERORDNUNG (EU) 2017/625 (Artikel 78 bis Artikel 85) regelt die Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten und bildet somit die Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung für amtliche Kontrollen in den EU-Mitgliedstaaten. Sie ist somit handlungsweisend für den Erlass von Gebührensatzungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene.

Die Gebühren können nach Art. 79 Abs. 1 entweder in Höhe der gemäß Artikel 82 Absatz 1 berechneten Kosten oder entsprechend den in Anhang IV vorgesehenen Beträgen erhoben werden.

Ein Vergleich des Gebührenaufkommens im Jahr 2024 mit den in Artikel 79 Buchstabe b) i. V. m. Anhang IV Kapitel II der VERORDNUNG (EU) 2017/625 festgesetzten Pflichtgebühren zeigt, dass die Anwendung der Pflichtgebühren zu einer Kostenunterdeckung führen würde.

Dementsprechend sieht der Kreis Unna auch weiterhin davon ab, Pflichtgebühren zu erheben. Stattdessen wird eine Gebührensatzung erlassen. Die in dem Entwurf der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind kostendeckend kalkuliert.

Nach Artikel 79 Abs. 1 a) der VERORDNUNG (EU) 2017/625 werden Gebühren in Höhe der gemäß Artikel 82 Absatz 1 der VERORDNUNG (EU) 2017/625 berechneten Kosten erhoben.

Hieraus ergibt sich nach Absatz 1 a) eine Verpflichtung zur Gebührenkalkulation in Höhe der gemäß Artikel 82 Absatz 1 berechneten Kosten. Der Artikel 81 der VERORDNUNG (EU) 2017/625 gibt abschließend vor, welche Kosten umgelegt werden müssen.

Die Kosten für die amtlichen Untersuchungen bestehen überwiegend aus Personalkosten.

Drei verschiedene Personalgruppen sind zu berücksichtigen:

- Beschäftigte nach TV Fleisch
- Beschäftigte nach TVöD
- Beamte

Die zu Grunde gelegten Kosten für Löhne und Gehälter fußen auf den durch den FD 11 zur Verfügung gestellten Daten. Die Kosten nach Artikel 81 a), e) und f) der VERORDNUNG (EU) 2017/625 sind hierin enthalten.

Sie finden dem tatsächlichen Personaleinsatz und den Vorgaben des Stellenplans bzw. den tariflichen Vorgaben des TV-Fleischuntersuchung entsprechend Berücksichtigung.

Diese Kosten lassen sich in direkte Personalausgaben für die amtlichen Tierärzte/Tierärztinnen und die amtlichen Fachassistenten/Fachassistentinnen, die unmittelbar an der Untersuchung beteiligt sind und indirekte Personalausgaben für hauptberufliches Personal, das nicht direkt einem Untersuchungsvorgang zugeordnet werden kann, aufteilen.

Auf der Basis der Ergebnisse des Vorjahres sind die indirekten Personalausgaben (Verwaltungskosten) personenbezogen ermittelt und anteilmäßig auf die Betriebskategorien aufgeteilt worden.

Auf Grund der Unterschiede in der Struktur der Schlachtbetriebe, der Vergütung des amtlichen Personals und der geschlachteten Tierarten muss die Berücksichtigung der Verwaltungsgemeinkosten mit einem fixen Prozentsatz der direkten Personalausgaben erfolgen.

Dieser liegt bei 15 %. Zusätzlich sind die Sachkosten nach Artikel 81 b) und c) sowie die Untersuchungsgebühren für bakteriologische Untersuchungen und Rückstandsuntersuchungen nach Artikel 79 g VERORDNUNG (EU) 2017/625 zu berücksichtigen.

Die Verwaltungskosten, die Verwaltungsgemeinkosten sowie die Sachkosten sind demnach auf die Stück- und Stundenvergütungen des Untersuchungspersonals aufzuschlagen.

Anlage 2:

Die Sozialversicherungskosten, die der Arbeitgeber zu tragen hat, sind ebenfalls in die Gebührenkalkulation miteinzubeziehen.

Die Kosten für die Trichinenuntersuchung, die bei der Untersuchung von Schweinen und Einhufern entstehen, werden den Schlachttier- und Fleischuntersuchungskosten hinzugerechnet.

### 1. Handwerkliche Betriebe

Die Personalkosten für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung in den handwerklichen Betrieben (mit Schlachtungen von weniger als 1000 GVE/Jahr) richten sich nach dem tatsächlichen Personaleinsatz.

Die Sachkosten für Verbrauchsmaterial, wie Pepsin sind Bestandteil der kalkulierten Kosten der Trichinenuntersuchungen. Hinzu kommen die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen. Diese sind vom Kreis Unna an das CVUA OWL zu entrichten und sind daher ebenfalls in die Gebühr einkalkuliert.

Die kalkulierten Untersuchungskosten für die handwerklichen Betriebe wurden prozentual auf die Staffellungen der Tierarten verteilt, analog zur Staffelung der Stückvergütung in den tariflichen Vorgaben des TV Fleischuntersuchung.

### 2. Handwerklicher Großbetrieb

In handwerklichen Betrieben ohne Bandschlachtungen (mit Schlachtungen von mehr als 1000 GVE pro Jahr) ist die Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes während der gesamten Schlachtzeit gesetzlich vorgeschrieben.

Bei dieser Betriebsgröße wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand für die Untersuchungen (inklusive Rüstzeiten und Zeit für die notwendigen Dokumentationen durch die amtlichen Tierärzte) ermittelt.

In diese Betriebskategorie fällt ein Betrieb im Kreis Unna.

Angesichts der Schlachtgeschwindigkeit liegt der Personalbedarf in diesem Betrieb bei einem Tierarzt je Schlachttag. Die Kostenberechnungen sind hierauf abgestellt.

### 3. Großbetrieb

Für die amtlichen Kontrolltätigkeiten im Großbetrieb (mit Bandschlachtung) ergibt sich folgender Personalbedarf je Tagesschicht bei der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung:

- 1 Tierarzt/Tierärztin für die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Betriebsleitung des Labors und tierärztlichen Leitung
- 2 Mitarbeitende am Schlachtband
- 1 Mitarbeitende/r im Labor

Die Überwachung der Zerlegung erfolgt durch den leitenden amtlichen Tierarzt.

Bei der Kalkulation der Kosten, die durch die amtlichen Laboruntersuchungen verursacht werden, handelt es sich um reine Personalkosten. Die Sachkosten für das Labor werden dem Schlachtbetrieb direkt in Rechnung gestellt und finden daher keine Berücksichtigung bei der Berechnung. Die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen dagegen sind in der Kalkulation enthalten.

Bei der Berechnung der Gebühren für den Großbetrieb finden die Personalkosten für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die Hygieneüberwachung, die Überwachung der Zerlegung, die Trichinenuntersuchung sowie die Tierschutzkontrollen Berücksichtigung.

Die Gebührenkalkulation wird im Fachbereich 39 in tabellarischer Darstellung vorgehalten und kann auf Wunsch eingesehen werden.